



Zusammenarbeit von Grund-, Haupt-, und Mittelschulen, Schulamt und Jugendamt im Landkreis Rosenheim

Kooperationsvereinbarung

**zwischen dem Kreisjugendamt,
dem Schulamt Rosenheim und den
Grund-, Haupt- und Mittelschulen im
Landkreis Rosenheim**

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen zu Schweigepflicht und Datenschutz

3. Frühzeitige Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt

4. Formen der Zusammenarbeit
 - 4.1 Zusammenarbeit bei Einzelfällen
 - 4.2 Zusammenarbeit über den Einzelfall hinaus

5. Wege der Erreichbarkeit
 - 5.1 Erreichbarkeit der Schulen
 - 5.2 Erreichbarkeit des Kreisjugendamtes

6. Verankerung der Vereinbarung und regelmäßiger Austausch
 - 6.1 Verankerung im Kreisjugendamt
 - 6.2 Verankerung bei den Kooperationspartnern des Kreisjugendamtes
 - 6.3 Verankerung im Schulamt und in den Schulen
 - 6.4 Regelmäßiger Austausch

7. Fortbildung

8. Fortschreibung und Evaluation

- Anhang
Zusammenarbeit von Schule und Kreisjugendamt bei Ausschluss eines Schülers vom Unterricht

1. Präambel

Aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen und dadurch bedingter Veränderungen in Familie und Schule werden die Vernetzung und die engere Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt unabdingbar. Die vorliegende, gemeinsam erarbeitete Kooperationsvereinbarung ist die Festschreibung einer zukünftigen gewinnbringenden und effizienten Zusammenarbeit.

Unser Ziel ist, dass Schulen, Schulumt und Kreisjugendamt, alle ihnen gebotenen Möglichkeiten ausschöpfen, um die anstehenden Probleme zum Wohle der Kinder und Jugendlichen zu lösen. Beide Systeme übernehmen hierfür gemeinsam Verantwortung. Die Zusammenarbeit wird getragen von einer grundlegenden Wertschätzung für die unterschiedlichen Fachlichkeiten sowie von gegenseitiger Offenheit und Transparenz in der Vorgehensweise. Bewährtes soll erhalten und verstärkt werden. Die Partner sind sich einig, dass die Kooperationsvereinbarung weiter entwickelt und kontinuierlich gepflegt und ausgeweitet werden soll.

Die Kooperationsvereinbarung versteht sich als verbindliche Richtlinie für Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Mittelschulen, für das staatliche Schulumt und die Sozialpädagogen im Kreisjugendamt Rosenheim. Sie ist für die Zusammenarbeit handlungsleitend.

Im Zuge der Zusammenarbeit wurde bereits eine Broschüre „Jugendhilfe und Schulkonzepte“ erstellt, in der gemeinsame Themen aufgegriffen und erklärt werden.

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Schweigepflicht und zum Datenschutz

Wenn personenbezogene Daten über Schüler und deren Personensorgeberechtigte ausgetauscht werden sollen, ist stets der Datenschutz zu beachten. Eine sachorientierte und professionelle Kooperation zwischen den Fachkräften der Jugendhilfe und der Schule ist innerhalb des durch die Datenschutzbestimmungen abgesteckten Rahmens möglich.

Die Datenschutzbestimmungen der Jugendhilfe sind in den §§ 61 ff SGB VIII, § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X geregelt. Gemäß § 65 SGB VIII unterliegen die Aufgaben der Jugendhilfe einem erhöhten Vertrauensschutz. Besonders vertrauensgeschützte Daten können nur nach vorheriger Einwilligung des jungen Menschen bzw. der Personensorgeberechtigten übermittelt werden. Für die Lehrkräfte gilt Art. 85 BayEUG. Auch die Tätigkeit der Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen unterliegen einem erhöhten Vertrauensschutz.

Öffentliche Schulen sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind (Art. 31 Abs. 1 BayEUG). In diesem Falle ist keine vorherige Einwilligung des jungen Menschen oder der Personensorgeberechtigten erforderlich.

3. Frühzeitige Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt

Anlässe können sein:

- über längere Zeit bestehende Auffälligkeiten beim Kind oder Jugendlichen;
- Problemstellungen, welche die Schule allein nicht mehr lösen kann, z.B. Schulverweigerung, Schüler mit hohen Fehlzeiten, Gewalt, delinquentes Verhalten;
- im Schüler- oder Elterngespräch erkennbare Probleme;
- Erstellung von Gutachten und Weitergabe von Informationen durch die Schule, falls eine Gefährdung des Schülers vorliegt.

4. Formen der Zusammenarbeit

4.1 Zusammenarbeit bei Einzelfällen

- gemeinsame Elterngespräche in der Schule;
- telefonische Beratung und Absprachen;
- gegebenenfalls Beteiligung der Schule am Hilfeplan und an Helferkonferenzen;
- Berichte/Beobachtungen von Schulen an das Kreisjugendamt bzgl. der Einschätzung einer besonderen Situation des Schülers;
- Vereinbarungen als Teil eines Schutzkonzeptes bei Kindeswohlgefährdung (wie z.B. Vernachlässigung);
- Prüfung der Gewährung von Jugendhilfeleistungen durch das Kreisjugendamt auf der Basis eines Gutachtens des Schulpsychologen bzw. des Lehrers, falls eine Eingliederungshilfe bzgl. einer bestehenden Legasthenie/Dyskalkulie notwendig ist.

4.2 Zusammenarbeit über den Einzelfall hinaus

- Informationsveranstaltungen der Jugendgerichtshilfe zum Jugendstrafverfahren im Rahmen des Unterrichts;
- Bereitstellen von Informationsbroschüren der Kommunalen Jugendarbeit für Jugendliche, z.B. zu Rechten und Pflichten des Jugendlichen oder Jugendschutz;
- Durchführung gemeinsamer Projekte zu Themen wie Internet, Jugendschutz, Tutorienausbildungen;
- Antragstellung für Jugendsozialarbeit an Schulen in Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendarbeit
- Gemeinsame Erstellung von Konzepten für den offenen und gebundenen Ganztagsbereich der Schulen auch in Zusammenarbeit mit den Kommunen;
- Intensivere Abstimmung im Bereich der Ganztagschulen.

5. Wege der Erreichbarkeit

5.1 Erreichbarkeit der Schulen

Die jeweiligen Klassenlehrer sind telefonisch über das Sekretariat der Schule erreichbar. Der Jugendamtsmitarbeiter meldet sich telefonisch im Schulsekretariat und bittet um Rückruf der betreffenden Lehrkraft. Dabei sollen der Anlass des Anrufes, die Telefonnummer und die eigene Erreichbarkeit benannt werden. Innerhalb der Schule wird das weitere Vorgehen besprochen (Rücksprache mit der Schulleitung) und es erfolgt ein Rückruf durch die Lehrkraft oder Schulleitung. Besteht bereits Kontakt zwischen dem Jugendamt und der Schule, sollen von den einzelnen Mitarbeitern geeignete Vereinbarungen zur gegenseitigen Erreichbarkeit getroffen werden, z.B. durch Bekanntgabe der Sprechzeiten.

Schulgutachten oder Stellungnahmen werden vom Jugendamt schriftlich per Post oder Fax angefordert.

5.2 Erreichbarkeit des Kreisjugendamt

Die Zuständigkeit der Mitarbeiter im Allgemeinen Sozialdienst richtet sich nach der Gemeinde, in der die sorgeberechtigten Eltern leben. Die aktuellen Zuständigkeitslisten liegen im Schulamt vor und werden von dort mit Rundschreiben an alle Schulen versandt. Die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes und deren Zuständigkeiten sind auch auf der Homepage des Kreisjugendamtes verzeichnet:

in Suchmaschine eingeben: „Kreisjugendamt Rosenheim“; dort zu den Links: Aufgaben / Kinder-, Jugend- und Familienhilfe / Allgemeiner Sozialdienst → dann die jeweilige Gemeinde anklicken; gleiches gilt für die Sozialpädagogen der Jugendgerichtshilfe.

Die Lehrkraft kann den Jugendamtsmitarbeiter direkt anrufen und ggf. eine Rückrufbitte hinterlassen. Dabei sollen der Anlass des Anrufes, der Wohnort der sorgeberechtigten Eltern, die Telefonnummer und die eigene Erreichbarkeit benannt werden. Ein Rückruf erfolgt durch

den Jugendamtsmitarbeiter. Mitteilungen und Anliegen können auch schriftlich, per Post oder Fax an das Kreisjugendamt gerichtet werden.

Ist im Gefährdungsfall eine zeitnahe Kontaktaufnahme notwendig und der Jugendamtsmitarbeiter nicht erreichbar, kann die zentrale Telefonnummer des Kreisjugendamtes (08031/3922501) angerufen werden. Von dort erfolgt eine Weiterleitung der Meldung an einen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes.

Die Kommunale Jugendarbeit ist zu den üblichen Öffnungszeiten des Kreisjugendamtes erreichbar. Die Telefonnummern finden sich auf der Homepage des Kreisjugendamtes: www.landkreis-rosenheim.de/jugendamt.

6. Verankerung der Vereinbarung und regelmäßiger Austausch

6.1. Verankerung im Kreisjugendamt

Sie erfolgt durch die bestehenden Gremien wie z.B. Gruppenleiterbesprechungen, Teams, Arbeitskreise, Dienstbesprechungen. Die Verantwortung obliegt dem jeweiligen Gruppenleiter.

6.2. Verankerung bei den Kooperationspartnern des Kreisjugendamtes

Bestehende Gremien werden genutzt wie z.B. die Jugendhilfeforen, Trägerkonferenzen, die Fachbasis der Offenen Jugendarbeit, die Fachgespräche mit den Jugendbeauftragten sowie der Jugendhilfeausschuss.

6.3. Verankerung im Schulamt und in den Schulen

a) im Lehrerkollegium

Jede Schule beauftragt zu Schuljahresbeginn eine Lehrkraft aus dem Kollegium, die für die Kooperation von Kreisjugendamt und Schule als Ansprechpartner nach außen und innen koordinierend verantwortlich ist. Die Kooperationsbeauftragten werden an das Schulamt gemeldet und von dort an das Kreisjugendamt weitergeleitet.

Die Funktion des **Kooperationsbeauftragten** hat verbindlichen Charakter und ist kontinuierlich auszufüllen.

Zu den Aufgaben des Beauftragten gehören:

- das Aufrechterhalten des Informationsflusses zwischen der betreffenden Schule und der Jugendhilfe;
- Annehmen von Koordinierungsfunktionen, z.B. bei Kooperationsprojekten;
- Teilnahme an den jährlichen Austauschtreffen mit dem Kreisjugendamt;
- Weitergabe der Inhalte und Themen aus den Treffen an das Kollegium;
- Ausüben einer Multiplikatorenfunktion, Holen und Geben von Informationen, Sammeln von Fragen aus dem Kollegium, Anregungen für Fortbildungsveranstaltungen aufnehmen.

b) in wichtigen Gremien

Schulleiterkonferenz: jährliches Thematisieren der Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule durch das Schulamt.

Dienstbesprechungen an den Schulen: der Kooperationsbeauftragte erhält Raum, um den aktuellen Stand der Zusammenarbeit darzulegen und Informationen weiterzugeben.

Besprechungen der Beratungslehrer und Schulpsychologen: bei deren Zusammenkünften wird der Themenbereich jährlich aufgegriffen.

Schulinterne Lehrerfortbildung: Angebote zur Weiterbildung im Bereich der Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule werden bereitgestellt und den Schulen zugänglich gemacht.

Bereits vorhandene Erfahrungen sollen genutzt werden.

Ansprechpartner für die Kooperationsbeauftragten der Schulen sind die Gruppenleitungen des Kreisjugendamtes.

6.4 Regelmäßiger Austausch

Es sind jährliche Austauschtreffen geplant.

a) Teilnehmerkreis

- Kooperationsbeauftragte der Schulen
- die zuständigen Schulräte;
- Vertreter der Träger von Jugendsozialarbeit an Schulen (derzeit vier);
- Gruppenleiter des Kreisjugendamtes (Allgemeiner Sozialdienst, Jugendgerichtshilfe und Kommunale Jugendarbeit);
- Mitarbeiter des Kreisjugendamtes (sechs vom Allgemeinen Sozialdienst und einer von der Kommunalen Jugendarbeit);
- zwei Vertreter der Schulberatung und schulpsychologischen Beratung.

b) Zeitlicher Rahmen und Frequenz der Treffen

Ab dem Jahr 2011 findet jährlich ein Treffen der unter a genannten Personen statt. Ab dem Jahr 2012 soll dieses Treffen jeweils im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Der zeitliche Rahmen für die Treffen ist ein Nachmittag.

c) Organisation

Das staatliche Schulamt übernimmt die Einladung, die Organisation des Tagungsortes und die Moderation. Inhaltlich bereiten Schulamt und Kreisjugendamt die Veranstaltung gemeinsam vor. Die Austauschtreffen finden wegen der Größe der Gruppe in zwei Regionen des Landkreises (z.B. Nord und Süd) statt.

d) Inhalt und Zielsetzung:

- Einführung in die Kooperationsvereinbarung ab 2011;
- Umsetzung und Auswertung der Kooperationsvereinbarung;
- Informationsaustausch über aktuelle Themen, Neuerungen und Entwicklungen;
- Zusammenstellung von Themenwünschen für gemeinsame Fortbildungen;
- Erfahrungsaustausch und Kontaktpflege.

Die regelmäßigen Austauschtreffen sind nicht zur Besprechung von Einzelfällen geeignet.

7. Fortbildung

Für die Lehrkräfte der Schulen, die Kooperationsbeauftragten und die Mitarbeiter in der Jugendhilfe wird jährlich eine Fortbildung (ein halber Tag) angeboten, die im Zusammenhang mit der Kooperation steht und eine Vertiefung der Kooperation zum Ziel hat. Dabei können auch Themen aus den Treffen der Kooperationsbeauftragten der Schulen mit dem Kreisjugendamt aufgegriffen und vertieft werden. Die Veranstaltung wird offen für alle oben Genannten sein, kann ein Schwerpunktthema haben und auch Impulse und Referenten von außen vorsehen. Die Organisation und die Vorbereitung der jährlichen Fortbildung erfolgen im Wechsel durch das Schulamt und das Kreisjugendamt.

Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt soll auch im Seminar der Lehramtsanwärter thematisiert werden. Das Schulamt unterstützt die Koordination.

8. Fortschreibung und Evaluation

Damit die Kooperation zwischen Schulen, Schulamt und Kreisjugendamt gelebt wird, findet alle zwei Jahre ein Treffen zum Zweck des Austauschs, der Auswertung der Kooperation

und zur Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung statt. Es wird vom Kreisjugendamt Rosenheim organisiert.

An den zweijährlichen Zusammenkünften nehmen teil:

- die Schulamtsleitung mit der Beauftragten für die Jugendhilfe im Schulamt;
- die Jugendamtsleitung mit den Gruppenleitungen (Sozialer Fachdienst, Jugendgerichtshilfe und Kommunale Jugendarbeit);
- zwei Beratungsrektoren der Schulberatung (Beratungslehrer und Schulpsychologe);
- ein Vertreter der Schulleiter (wird von der Schulleiterkonferenz benannt);
- ein Vertreter (Leitungskraft) der Jugendsozialarbeit an Schulen.

Die erste Sitzung zur Auswertung und Fortschreibung findet spätestens 24 Monate nach der Verabschiedung der Kooperationsvereinbarung statt. Als Grundlage für die Weiterarbeit dienen die Ergebnisse einer Umfrage, die ein halbes Jahr vor dem Treffen von Vertretern des Jugendamtes und des Schulamtes erstellt, ausgegeben und ausgewertet wird.

Rosenheim, im Februar 2011

.....
Wolfgang Tauber
Schulamtsdirektor
Staatliches Schulamt

.....
Johannes Fischer
Jugendamtsleiter
Landkreis Rosenheim

Diese Vereinbarung wird zustimmend zur Kenntnis genommen:

Schulleiter:

Leitung Schulberatung:

Leitung Schulpsychologische Beratung:

Anhang

Zusammenarbeit von Schule und Kreisjugendamt bei Ausschluss eines Schülers vom Unterricht

Die Schule kann als Ordnungsmaßnahme für einen Schüler ab dem 7. Schulbesuchsjahr unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit einen mehrwöchigen Schulausschluss beschließen. Ein Schulausschluss von mehr als vier Wochen, längstens bis Ablauf des laufenden Schuljahres, kann nur im Einvernehmen mit dem Jugendamt verhängt werden (Art. 86 Abs. 2, 11 BayEUG).

Die Schule und das Kreisjugendamt vereinbaren bei Schulausschluss folgendes Verfahren der Zusammenarbeit:

1. Die Schulleitung informiert den Allgemeinen Sozialdienst im Kreisjugendamt schriftlich über den Schulausschluss eines Schülers, falls der Ausschluss länger als fünf Unterrichtstage andauert.
2. Der Allgemeine Sozialdienst unterbreitet den Eltern und dem Schüler innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Meldung ein Beratungsangebot.
3. Nach dem Beratungsgespräch informiert der Allgemeine Sozialdienst die Schulleitung telefonisch über das Gesprächsergebnis. Es werden Möglichkeiten der Beendigung des Schulausschlusses erörtert und ggf. weitere Maßnahmen vereinbart. Die auf den Fall bezogene, weitere Kommunikation zwischen Schulleitung und dem Allgemeinen Sozialdienst wird festgelegt.
4. Für die Dauer des Schulausschlusses überlegen Schule und Allgemeiner Sozialdienst tagesstrukturierende Maßnahmen für den Schüler (z.B. ein Praktikum).